

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens

A. Zielsetzung

Verbesserung der Refinanzierungsmöglichkeiten des ERP-Sondervermögens.

B. Lösung

Übernahme der vollen Haftung des Bundes für die Verbindlichkeiten des ERP-Sondervermögens.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (422) – 660 05 – Er 47/92

Bonn, den 30. September 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 640-6 veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bund haftet für die Verbindlichkeiten des ERP-Sondervermögens; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.“

2. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Rahmen der Kreditermächtigung des jährlichen ERP-Wirtschaftsplans Kredite aufzunehmen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des ERP-Sondervermögens im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Schuldtitel aufzunehmen.

(3) Die Kreditaufnahme erfolgt durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Schatzwechseln oder durch Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein.

(4) Die Schuldurkunden des ERP-Sondervermögens stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. Die Schuldurkunden werden durch die Bundesschuldenverwaltung ausgefertigt.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu begründenden Verbindlichkeiten und die nach § 5 Abs. 3 zu übernehmenden Gewährleistungen und Bürgschaften werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet. Befugnisse, die danach dem Bundesminister der Finanzen zustehen, werden von diesem und dem Bundesminister für Wirtschaft gemeinsam ausgeübt.“

3. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1990 (BGBl. I S. 1447), ist auch auf das Sondervermögen anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt.“

4. § 17 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das ERP-Sondervermögen (ERP-SV) ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes. Zur Erfüllung seiner Aufgaben, dem Wiederaufbau und der Förderung der deutschen Wirtschaft (§ 2 ERP-VerwG), vergibt das ERP-SV zinsgünstige Investitionskredite.

In seiner Anfangszeit und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ERP-VerwG geschah dies ausschließlich durch Ausleihung seines Eigenkapitals. Mit wachsender Nachfrage nach ERP-Krediten kam in späteren Jahren die Refinanzierung über Kapitalmarktmittel hinzu. Durch die Erstreckung der ERP-Förderung auf das Gebiet der neuen Bundesländer ist der Bedarf an Kapitalmarktmitteln derart sprunghaft gestiegen, daß das ERP-SV sein Refinanzierungsinstrumentarium erweitern muß, insbesondere durch die Begebung von Schuldverschreibungen.

Die Neuregelungen des ERP-VerwG berücksichtigen die Erweiterung der Aufgaben des ERP-SV und schaffen darüber hinaus die Voraussetzungen für eine möglichst kostengünstige Kreditfinanzierung.

Die Haushalte des Bundes und der Länder werden durch den Gesetzentwurf nicht belastet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Die Akzeptanz von Schuldverschreibungen des ERP-SV am Kapitalmarkt, insbesondere im Ausland, verbessert sich, wenn deutlich nach außen erkennbar ist, daß der Staat mit seiner Bonität für die Rückzahlung der Verbindlichkeiten des ERP-SV haftet, wie dies beim Kreditabwicklungsfonds, beim Fonds Deutsche Einheit und im Treuhandkreditaufnahmegesetz der Fall ist. Die Papiere sind dann am Markt wesentlich fungibler und werden zu – für das ERP-SV – günstigeren Konditionen gehandelt. Dies wiederum senkt die Zinsverbilligungskosten für das ERP-SV und, soweit Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt eingesetzt werden, die Kosten für den Bundeshaushalt. Anders als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ERP-VerwG ist daher heute die Verankerung der uneingeschränkten Haftung des Bundes für die Verbindlichkeiten des ERP-SV im ERP-VerwG erforderlich, um die Refinanzierungskosten zu senken.

Die Haftung des Bundes für die Verbindlichkeiten des ERP-SV belastet den Bund nicht: Das ERP-SV verfügt über erhebliches Eigenkapital. Seinen Verbindlichkeiten in Höhe von rd. 16 Mrd. DM in 1991 standen zum gleichen Zeitpunkt Forderungen an Kreditinstitute in Höhe von rd. 34 Mrd. DM gegenüber, die praktisch kein Ausfallrisiko enthalten. Für die Rückzahlung der ERP-Förderkredite haften nämlich zugleich der Investor, seine Hausbank sowie die kreditvergebenden Hauptleihinstitute des Bundes. Nur für den theoretischen Fall, daß diese drei Schuldner gleichzeitig ausfallen würden, träfe der Ausfall eines Kredites das ERP-SV selbst und den Bund erst dann, wenn das ERP-SV sein Vermögen aufgezehrt hätte, das

nach § 5 Abs. 1 ERP-VerwG dem Substanzerhaltungsgebot unterliegt. Dies ist praktisch ausgeschlossen.

Die Aufstellung des jährlichen ERP-Wirtschaftsplans einschließlich der Nettoneuverschuldung sowie die Kreditaufnahme des ERP-SV hat im übrigen nach dem ERP-VerwG im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu erfolgen.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Die Neuregelung berücksichtigt die in der Vergangenheit erfolgte Ausweitung der Kreditvergabe des ERP-SV durch Aufnahme von Krediten am Kapitalmarkt; die diesbezügliche Ermächtigung erfolgte bislang nur im jeweiligen Wirtschaftsplan. Künftig soll die grundsätzliche Ermächtigung im ERP-VerwG verankert werden, der Ermächtigungsrahmen für die Kreditaufnahme wird dagegen wie bisher im Wirtschaftsplan für jedes Jahr festgelegt.

Die Vorschrift entspricht vergleichbaren Regelungen für die Post, die Bahn sowie den Kreditabwicklungsfonds und den Fonds Deutsche Einheit.

Absatz 2 sichert die Flexibilität des ERP-Sondervermögens bei der Marktpflege.

Absatz 3 regelt die Formen der Kreditaufnahme. Die Bezeichnungen „Schuldverschreibungen“ und „Schatzwechsel“ entsprechen der Formulierung des neugefaßten § 20 Abs. 2 Bundesbankgesetz.

Absatz 4 regelt die Gleichstellung der Schuldurkunden des Sondervermögens mit denen des Bundes.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 2 unter Berücksichtigung der Neufassung der Absätze 1 und 2.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen Verweis auf die Reichshaushaltsordnung durch den Verweis auf die Bundeshaushaltsordnung.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

Die Berlin-Klausel ist nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anmerkung

Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf das Zinsniveau des Kapitalmarktes, das Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, weil die vorgesehene Haftungsübernahme des Bundes für sich allein nicht zu einer verstärkten Kreditaufnahme durch das ERP-Sondervermögen führt.

